

## **REGLEMENT ÜBER DIE ABSENZEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**

### **Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler**

vom 27.09.2018

#### **1. Grundsätze**

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz.

Unvorhersehbare Absenzen werden unverzüglich der zuständigen Lehrperson gemeldet und nachträglich mit Unterschrift der Eltern schriftlich begründet.

Für vorhersehbare Absenzen ersuchen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig, spätestens 2 Arbeitstage im Voraus, um Dispensation.

Für den Bezug von Jokertagen (siehe 4.) genügt eine Mitteilung.

Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

#### **2. Dispensationsgesuche**

Gesuche um Dispensationen und Mitteilungen über den Bezug von Jokertagen werden der Klassenlehrperson eingereicht.

Die Schule Adliswil stellt dazu einheitliche Formulare zur Verfügung.

#### **3. Bewilligungen**

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung.

Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden.

Die Klassenlehrperson entscheidet über Dispensationen bis zu 3 Tagen, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien liegen.

Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen für 4 und mehr Tage. Sie entscheidet zudem über Ferienverlängerungen, sofern diese nicht vollständig unter Einsatz von Jokertagen erfolgen.

Über dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Schulleitung.

#### **4. Jokertage**

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während 2 Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die nicht bezogenen Jokertage verfallen jeweils Ende des Schuljahrs.

Die Eltern teilen den Bezug solcher Jokertage rechtzeitig, nach Möglichkeit 2 Arbeitstage im Voraus, der Klassenlehrperson mit.

Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

An besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Dazu gehören beispielsweise offizielle Besuchstage, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Schnupperwochen, Sporttage, Projektwochen, besondere Veranstaltungen am ersten Schultag oder zum Abschluss eines Schuljahres oder offizielle Anlässe einer Schule, welche sich klar vom Schulalltag abheben.

#### **5. Nacharbeit**

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

## **6. Einsprache**

Gegen Dispositionsentscheide der Lehrpersonen und der Schulleitungen kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angefochtenen Entscheides bei der Schulpflege Adliswil Einsprache eingereicht werden.

## **7. Elternpflichten**

Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

## **8. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.02.2007. Es wurde von der Schulpflege Adliswil am 27. September 2018 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.